



Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 22

Freitag, 20.09.2019

Inhaltsübersicht:

Landratsamt am 25. September wegen Betriebsausflugs geschlossen Seite 1

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft am 23.09.2019 Seite 1

Fünfte Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Schwarzachtal mit Nebentälern“ vom 09. September 2019 Seite 1

Aufgebot einer verlorenen Sparurkunde Seite 1

Anlage zu Ziffer 123, Übersichtskarte Seite 2

Nr. 121 Landratsamt am 25. September wegen Betriebsausflugs geschlossen

Am Mittwoch, den 25. September, bleiben das Landratsamt sowie die Außenstellen in Altdorf und Hersbruck wegen des Betriebsausflugs der Belegschaft geschlossen.

Der Ausflug dient dem Teambuilding und ist ein Zeichen der Wertschätzung des Arbeitgebers. Wir bitten die Bürgerinnen und Bürger um Verständnis.

Nr. 122 Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft am Montag, den 23.09.2019, um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz

TAGESORDNUNG:

1. Sachstandsbericht über die aktuellen Aktivitäten der Projektagentur
2. Bericht aus dem Sachbereich Unabhängige Energieberatungsagentur (ENA) und Klimaschutzmanagement (KSM)
3. Antrag auf Herausnahme einer 5.691 m² großen Fläche der Grundstücke Flur-Nr. 415/0 (Teilfläche), 415/5, 415/6 und 419/7 der Gemarkung Günthersbühl aus dem Landschaftsschutzgebiet „Nuschelberg“; Stadt Lauf a. d. Pegnitz
4. Antrag auf Herausnahme einer 4.274 m² großen Fläche im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 134/0, 135/0, 136/0, 146/9, 149/2, 150/0 und 150/3 der Gemarkung Kersbach aus dem Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Jura“; Gemeinde Neunkirchen
5. Antrag auf Herausnahme einer 804 m² großen Teilfläche des Grundstücks Flur-Nr. 789/0 der Gemarkung Diepersdorf aus dem Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“; Gemeinde Leinburg
6. Antrag der CSU-Fraktion vom 13.08.2019: „Nachhaltigkeitspakt für das Nürnberger Land – Regionalität stärken“

Nr. 123 Fünfte Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Schwarzachtal mit Nebentälern“ vom 09. September 2019

Aufgrund von § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG - vom 29. Juli 2009, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - vom 23. Februar 2011 erlässt der Landkreis Nürnberger Land folgende

Verordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Schwarzachtal mit Nebentälern“ vom 18. Januar 2006, Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land Nr. 3 vom 03. Februar 2006, zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Schwarzachtal mit Nebentälern“ vom 10. Mai 2016, Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land Nr. 11 vom 20. Mai 2016, wird wie folgt geändert:

1. Schutzgebietsgrenzen

1.1 Das Landschaftsschutzgebiet „Schwarzachtal mit Nebentälern“ wird in seiner Fläche geändert. Die herauszunehmende Fläche beträgt 0,0717 ha.

1.2 Die Herausnahme betrifft die Gemeinde Burgthann, Teilflächen der Flur-Nrn. 569, 569/4 und 575 der Gemarkung Schwarzenbach.

1.3 Die Grenze der Landschaftsschutzgebietsänderung ergibt sich aus der Karte M 1:500, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Karte wird beim Landratsamt Nürnberger Land archivmäßig verwahrt und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Der äußere Rand der eingetragenen Grenzlinie bildet die Grenze der Landschaftsschutzgebietsänderung.

§ 2

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land folgenden Tag in Kraft.

Lauf a. d. Pegnitz, 09.09.2019

Landratsamt Nürnberger Land

Kroder, Landrat

Anlage: Übersichtskarte auf S. 2

Nr. 124 Aufgebot einer verlorenen Sparurkunde

Die nachfolgend genannte Sparurkunde ist, wie glaubhaft gemacht wurde, verloren gegangen.

Nr. der Sparurkunde: **3.000.956.247**

Für diese Sparurkunde wird hiermit, gemäß Artikel 35 AGBGB, das Aufgebot und die Kontensperre angeordnet und der Inhaber der Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Nürnberg anzumelden. Falls dies nicht geschieht, wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nürnberg, den 14. September 2019

SPARKASSE NÜRNBERG
Der Vorstand

Lauf a. d. Pegnitz, 20.09.2019

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
Kroder, Landrat

